



Vereinssatzung des Ski-Club Fürstenfeldbruck e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ski-Club Fürstenfeldbruck e.V.“.
- (2) Der Verein wurde am 12. November 1954 gegründet, hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 40170 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) sowie weiterer Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt im Wesentlichen durch die Ausübung von Wintersport. Alle zusätzlichen Aktivitäten dienen dem ganzjährigen Erhalt der Fitness und der Pflege des sportlichen Gemeinschaftssinns. Schwerpunkte sind:
 - Förderung des Breitensports durch geordneten Ski- und Snowboard-Unterricht mit Ausbildungsstufen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Förderung des Amateur-Leistungssports durch Training sowie Teilnahme an und Ausrichten von Wettkämpfen
 - Ganzjährige Förderung des Kinder- und Jugendsports



- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- Unterhalt von Skihütten und Sportgeräten
- Abhalten von Kursen, Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen
- Kontaktpflege mit anderen Sportvereinen, die gleiche Zwecke verfolgen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die *Geschäftsordnung Finanzen*.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Vorbehaltlich der Beschlussfassung und dem vollzogenen Einzug der Aufnahmegebühr beginnt die Mitgliedschaft zum Unterschriftsdatum des Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.



- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung aktives Wahlrecht ab Vollendung des 14. und bis zum 25. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, trotz schriftlicher Mahnung oder, da unbekannt verzogen, keine Mahnung zugestellt werden kann,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Geschäftsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Schadenersatz in angemessener Höhe.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.



- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat bei Eintritt eine einmalige Aufnahmegebühr und jährlich fortlaufend einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
- (2) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die aus zu belegendem triftigem Grund nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereines durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Näheres regelt die *Geschäftsordnung Mitgliedsbeiträge*.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand (§ 9)
- der Vereinsrat (§ 10)
- die Mitgliederversammlung (§ 11)



§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Skischulleiter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, so entscheidet der Vereinsrat, ob für den Rest der Amtszeit ein neuer 1. bzw. 2. Vorsitzender zu wählen ist; dies erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Scheidet der Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart oder Skischulleiter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt der gewählte Stellvertreter dieses Vorstandsamt für den Rest der Amtszeit.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Mehrere Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht gemäß Abs. 3 besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch die Geschäftsordnungen des Vereins beschränkt werden.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon mindestens ein Vorsitzender, anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der *Geschäftsordnung Vorstand* geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur volljährige Vereinsmitglieder werden.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich oder redaktioneller Art sind.



§ 10 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
- allen Ehrenvorsitzenden
 - einem weiteren Ehrenmitglied, aus dem Kreis aller Ehrenmitglieder
 - dem 1. Kassenrevisor (§ 11 Abs. 6 d)
 - der Vertrauensperson (§ 12 Abs. 4)
 - drei weiteren Referenten (§ 12), aus dem Kreis aller Referenten
 - dem Jugendleiter (§ 14 Abs. 2)
 - einem volljährigen Mitglied ohne weiterem Vereinsamt.

Die Vereinsräte gemäß a), c), d) und f) sind in dieser Satzung in § 11 Abs. 6 i) und d), §12 Abs. 4 bzw. § 14 bestimmt. Die Vereinsräte gemäß b), e) und g) werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sind nicht alle Vereinsratspositionen besetzt, so besteht der Vereinsrat nur aus den besetzten Positionen. Legt der 1. Kassenrevisor sein Amt nieder, folgt ihm der 2. Kassenrevisor nach.

- (2) Aus seinem Kreis wählt der Vereinsrat einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vereinsrat entscheidet die in dieser Satzung gemäß § 4 Abs. 3 und 8, § 6 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 sowie die in den Geschäftsordnungen des Vereins bestimmten Sachverhalte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsräte.
- (4) Die Einberufung zur Vereinsratssitzung erfolgt durch den Vorstand oder dem Vorsitzenden des Vereinsrats mit einer Frist von zwei Wochen. Der Vorstand nimmt an allen Vereinsratssitzungen teil.
- (5) Über Vereinsratssitzungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer (§ 9 Abs. 1) aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Näheres regelt die *Geschäftsordnung Vereinsrat*.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, der Vereinsrat so infolge des § 9 Abs. 3 entscheidet oder aus begründetem Anlass durch Vereinsrat oder Vorstand.

Ergänzend zur Präsenzveranstaltung kann der Vorstand angemeldeten Mitgliedern die Online-Teilnahme über geeignete Telemedien mit entsprechender Authentifizierung ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf Online-Teilnahme besteht nicht.

Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Genehmigung durch den Vereinsrat möglich.

Näheres regelt die *Geschäftsordnung Wahlen und Abstimmungen*.



- (2) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Tagesordnung beinhaltet Anträge von Mitgliedern.
- Sind diese vor Versand der Einladung eingegangen, werden sie in der Tagesordnung ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnet;
 - Gehen sie nach Versand der Einladung, jedoch drei Tage vor der Mitgliederversammlung ein, wird die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung entsprechend aktualisiert;
 - Werden während der Mitgliederversammlung Anträge gestellt, müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmen.

Das Einladungsschreiben – als solches zählt auch die Vereinszeitung – gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder; sie kann schriftlich erfolgen. Für Umlaufbeschlüsse gelten diese Regelungen entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands als Versammlungsleiter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter gemäß der *Geschäftsordnung Wahlen und Abstimmungen* durchgeführt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder mehr Kandidaten als Ämter zur Verfügung stehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- geheime Wahl des Vorstands, sowie dessen Abberufung und Entlastung,
 - geheime Wahl der jeweiligen Stellvertreter für Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart und Skischulleiter,
 - Wahl folgender Mitglieder des Vereinsrats (§ 10):
 - ein Ehrenmitglied, aus dem Kreis aller Ehrenmitglieder
 - drei Referenten, aus dem Kreis aller Referenten
 - ein volljähriges Mitglied ohne derzeitiges Vereinsamt,
 - Wahl und Abberufung des 1. und 2. Kassenrevisors und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Geschäftsordnungen des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Rücklagenbildung,



- h) Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen,
 - i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß der *Geschäftsordnung Ehrungen*, die durch den Vorstand nach Zustimmung des Vereinsrats geändert werden kann,
 - j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (§9 Abs. 1) zu unterzeichnen.

§12 Referenten

- (1) Der Vorstand wird unterstützt durch fachspezifische volljährige Referenten, die durch den Vorstand für zwei Jahre bestimmt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Aufgabenbereiche der Referenten sind in der *Geschäftsordnung Referenten* geregelt, die vom Vorstand beschlossen und geändert werden kann.
- (2) Referenten können Ämter kumulieren.
- (3) Referenten können dem Vorstand einen volljährigen Stellvertreter vorschlagen, der durch den Vorstand bestätigt oder abgelehnt wird.
- (4) Der Vorstand bestimmt eine volljährige Vertrauensperson. An sie können sich Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Eltern oder Übungsleiter bei vertraulichen Fragestellungen wenden.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten 1. und 2. Kassenrevisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenrevisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenrevisor während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenrevisor durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der *Geschäftsordnung Finanzen* geregelt.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der *Geschäftsordnung Finanzen*.
- (2) Die gemäß § 5 Abs. 5 wahlberechtigte Vereinsjugend wählt den Jugendleiter und seinen Stellvertreter.
- (3) Näheres regelt die *Geschäftsordnung Jugend*, die durch den Jugendleiter nach Abstimmung mit dem Vorstand beschlossen und geändert werden kann.



§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die *Geschäftsordnung Datenschutz*. Diese Geschäftsordnung sowie deren Änderungen können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an den BLSV oder, für den Fall dessen Ablehnung, an die Stadt Fürstenfeldbruck.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Geschäftsordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2021 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.